

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1136 vom 3. November 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_1136

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1136 du 3 novembre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1136 del 3 novembre 2016

Regeste

Verfügung vom 3. November 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 7 gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, (Art. 59 ATSG). Bei der angefochtenen Verfügung vom 3. November 2016 handelt es sich – da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst – um eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung. Zwischenverfügungen sind gemäss Rechtsprechung nur dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies ist im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung dann der Fall, wenn ein solches Gesuch abgewiesen wird und der Rechtsvertreter seine Arbeit nicht ohnehin schon fertig erbracht hat (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 19. Juni 2008, 9C_551/2007, E. 1.2 e contrario; THOMAS ACKERMANN, Aktuelle Fragen zur unentgeltlichen Prozessführung im Sozialversicherungsrecht, in RENÉ SCHAFFHAUSER/UELI KIESER [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2010, S. 184). Im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung war das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Folglich ist vorliegend die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren grundsätzlich geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Die Verfügung ist somit selbstständig anfechtbar. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 3. November 2016 (act. IIC 260). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ab 7. Oktober 2016.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 8

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Es besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Vertretung, wenn die entsprechenden, für das gerichtliche Verfahren massgebenden Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, fehlende Aussichtslosigkeit, Notwendigkeit der Vertretung; BGE 125 V 32 E. 2 S. 34; AHI 2000 S. 164 E. 2b) kumulativ erfüllt sind. Das Kriterium der Notwendigkeit der Vertretung ist dabei strenger und eingehender zu prüfen als im Gerichtsverfahren. Während im gerichtlichen Verfahren die unentgeltliche Verbeiständung zu gewähren ist, wo die Verhältnisse es "rechtfertigen" (Art. 61 lit. f ATSG), wird in Art. 37 Abs. 4 ATSG der Begriff des "Erforderns" verwendet. Demzufolge wird hier eine strengere Prüfung verlangt (BGE 132 V 200 E. 5.1.3. S. 204; SVR 2009 IV Nr. 48 S. 147 E. 4.2 und 4.4.1); dies auch mit Blick auf die Oficialmaxime oder den Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Die sachliche Notwendigkeit der Verbeiständung wird aber nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 29. November 2004, I 557/04, E. 2.2).

E. 2.2

Hinsichtlich der sachlichen Gebotenheit der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 9
Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die betroffene Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist, und wenn auch eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrau-

ensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (SVR 2016 IV Nr. 17 S. 51 E. 3; ARV 2015 S. 163 E. 2.2).

E. 3

November 2016 zu Recht darauf hin, dass es üblich sei, dass das weitere Vorgehen nach einer Besprechung, welche normalerweise am Ende der Massnahme stattfindet, festgelegt werde (S. 2 Ziff. 9). Die fragliche Massnahme war zu jenem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Der Einwand des Beschwerdeführers, er sei aufgrund seiner persönlichen Situation (Schulbesuch liege 40 Jahre zurück, sprachliche Probleme, sei nicht in der Lage selber Briefe zu schreiben) und der gesundheitlichen Probleme auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen (Beschwerde S. 13 Ziff. 22), ist nicht nachvollziehbar. Wie das Verwaltungsgericht auch im parallelen heutigen Entscheid VGE IV/2016/1026 E. 3.2 festhält, ist aufgrund der Akten nicht ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer wegen sprachlichen Problemen nicht in der Lage sein sollte, Briefe zu schreiben und wegen gesundheitlichen Problemen auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen wäre. So erhob er beispielsweise am 30. Juli 1999 (act. II 8.1/19) selbstständig und schriftlich Einwand gegen den Vorbescheid der Beschwerdegegnerin vom 20. Juli 1999 (act. II 8.1/22). Auch im folgenden ersten Gerichtsverfahren verfasste er die Beschwerde vom 15. September 1999 (act. II 8.1/9) eigenständig. Erst ab Januar 2000 (act. II 10/2) liess er sich anwaltlich vertreten. Der Beschwerdeführer reiste mit sieben Jahren in die Schweiz ein und absolvierte hier neun Jahre die Primarschule und im Anschluss die berufliche Ausbildung (act. IIA 108/24 Ziff. 1.2.1), was gegen gravierende sprachliche Probleme spricht. Dem Bericht des früheren behandelnden Psychiaters, Dr. med. F. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 10. März 1994 ist denn auch zu entnehmen, der Beschwerdeführer beherrsche „völlig akzentfrei“ Dialekt. Auch im MEDAS-Gutachten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 12 vom 26. August 2002 (act. II 21) wurde dargelegt, er spreche gut Deutsch (S. 4). Im psychiatrischen Bericht vom 28. Januar 2008 (act. IIA 108/53) ist gar festgehalten, er spreche Schweizerdeutsch mit einem sehr breiten, differenzierten Wortschatz (S. 55 Ziff. 3). Wenn der Beschwerdeführer schliesslich erneut vorbringt, er sei wegen seiner gesundheitlichen Probleme auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen, ist dem ebenfalls nicht beizupflichten. Bereits in VGE IV/2013/618 E. 4.3 und VGE IV/2014/155 E.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren ab 7. Oktober 2016 mit der Begründung abgewiesen, es fehle bereits an der Erforderlichkeit einer Verbeiständung. Entsprechend hat sie die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (die Bedürftigkeit und die fehlende Aussichtslosigkeit) nicht geprüft. Dies ist nicht zu beanstanden, sofern die Erforderlichkeit tatsächlich zu verneinen ist. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

E. 3.2

Rechtsprechungsgemäss drängt sich im Verwaltungsverfahren eine anwaltliche Verbeiständung nur in Ausnahmefällen auf, in denen ein Rechtsanwalt beigezogen wird, weil schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (vgl. E. 2.2. hiervor).

Schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen sich im vorliegenden Verfahren in der hier relevanten Zeitspanne vom 7. Oktober 2016 bis zum Erlass der Verfügung vom 3. November 2016 nicht. Am 18. Oktober 2016 (act. IIC 253) kam die Beschwerdegegnerin von sich aus auf die Mitteilung vom 16. September 2016 (Kostengutsprache für ein Arbeitstraining vom 19. September bis 16. Oktober 2016; act. IIC 246) zurück und gewährte Kostengutsprache für ein Arbeitstraining vom 19. bis 26. September 2016 und vom 13. bis 30. Oktober 2016. Bereits mit Verfügung vom 4. Oktober 2016 (act. IIC 251) setzte sie den Taggeldansatz fest. Auf Intervention von Advo-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 10 kat B._____ vom 24. Oktober 2016 (act. IIC 256) hin wurde das Taggeld mit Verfügung vom 31. Oktober 2016 (act. IIC 255) neu festgesetzt und nach einer weiteren Intervention am 2. November 2016 (act. IIC 262) ein weiteres Mal nach oben korrigiert (vgl. Verfügung vom 11. November 2016 [act. IIC 264]). Wie die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 3. November 2016 (act. IIC 260) zu Recht ausführte, stellen sich vorliegend nach wie vor keine schwierigen Fragen in rechtlicher oder tatsächlicher Sicht, welche eine unentgeltliche Verbeiständung rechtfertigen könnten. Daran ändert der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin auf Intervention von Advokat B._____ den Taggeldansatz zweimal korrigierte, nichts. Dies ist, wie verfügungsweise korrekt ausgeführt wurde (S. 2 Ziff. 8), lediglich ein Indiz für die Nichtaussichtslosigkeit der erhobenen Einwände und kann nicht unter dem Titel „Erforderlichkeit“ abgehandelt werden (vgl. auch Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 5). Zudem hat die Beschwerdegegnerin in sämtlichen Taggeldverfügungen (act. IIC 251, 254 f. und 264) erläutert, dass sich das massgebende Einkommen für die Taggeldbemessung aufgrund des vor der Behinderung zuletzt erzielten Einkommens berechnet, welches der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen sei. Dieses Einkommen war dem Beschwerdeführer selber jedoch bekannt (vgl. auch BGer 8C_700/2009 E.

E. 3.3

Aufgrund des Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin zu Recht mit Verfügung vom 3. November 2016 (act. IIC 260) die Erforderlichkeit einer unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren verneint, weshalb die dagegen am 18. November 2016 erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3.4

[act. IIA 140]) und es bedurfte keines Beizuges eines Rechtsvertreters um bei der Beschwerdegegnerin zu intervenieren. Zudem war er - wie die Beschwerdegegnerin wiederum zu Recht ausführte (act. IIC 260 S. 2 Ziff. 7) - über Jahre als Selbstständigerwerbender tätig (act. IIC 8.2/123) und ihm müsste daher der Umgang mit Behörden und Amtsstellen vertraut sein. Auch war er ab Einreichung der IV-Anmeldung am 7. Februar 1994 (act. II 8.2/127) bis im Januar 2000 (act. II 10/2) nicht anwaltlich vertreten und korrespondierte in dieser Zeit neben dem Sozialdienst E._____ (vgl. u.a. act. II 8.2/85) selber mit der Beschwerdegegnerin. Daran ändern auch die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 8 ff. Ziff. 16 ff.) nichts. Dass er sich noch nicht so beworben hatte, wie dies die Ausgleichskasse erwarte, weil ihm die Kenntnisse hierfür gefehlt hätten und daher weitere Probleme absehbar gewesen seien (vgl. Beschwerde S. 6 f. Ziff. 14 und S. 10 f. Ziff. 19), hat nicht zur Folge, dass die Erforderlichkeit, einen Anwalt beizuziehen, bejaht werden müsste, betrifft doch das

„korrek-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 11 te Bewerben“ nicht das IV-Verfahren, sondern jenes betreffend Ergänzungsleistungen, in welchem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Verbeiständung zugesprochen wurde (vgl. u.a. act. IIC 242/2). Somit ist seiner Ansicht, ab dem 24. Oktober 2016 hätten sich im Zusammenhang mit der Verlängerung der beruflichen Massnahmen Schwierigkeiten eingestellt, welche zusätzliche Handlungen durch einen Rechtsvertreter erfordert hätten (Beschwerde S. 10 Ziff. 19), nicht beizupflichten. Weiter ist der Umstand, dass am 24. Oktober 2016 über das Fortsetzen der zu diesem Zeitpunkt noch andauernden beruflichen Massnahmen nichts bekannt war, kein Argument, welches eine anwaltliche Verbeiständung rechtfertigen würde. Diesbezüglich weist die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom

E. 4

Abschliessend ist über das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Beschwerdeverfahren zu entscheiden. Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 13 Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde (vgl. BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476, 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135). Nach dem vorstehend Erwähnten war der Beizug eines Rechtsvertreters für die Festsetzung der Taggelder offensichtlich nicht erforderlich. Angesichts des einfachen Sachverhalts und der klaren Rechtslage waren die Gewinnaussichten des Beschwerdeführers bei Einreichen der Beschwerde beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist daher zufolge Aussichtslosigkeit der Prozessbegehren abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Im vorliegenden Verfahren betreffend die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren stehen nicht Leistungen der Invalidenversicherung zur Beurteilung, weshalb für das betreffende Verfahren keine Verfahrens- kosten erhoben werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1136, Seite 14

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 3 VRPG sowie Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. 3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - Advokat B. _____ z.H. des Beschwerdeführers - IV-Stelle Bern (samt Eingaben vom 22. Dezember 2016 und 27. Januar 2017) - Bundesamt für Sozialversicherungen
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:
Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.